

**BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN  
DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK  
I. QUARTAL 2012**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2012, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 12.06.2012 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 21.05.2012, ZI. KA-02635/2012, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,  
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Der gegenständliche Quartalsbericht wurde zudem um die Ergebnisse aus den durchgeführten Baustellenkontrollen erweitert. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Ankauf von Laminier-  
folien – Skonto

Die Kontrollabteilung hat eine an die „Volksschule für Knaben & Mädchen, Pradl Ost“ adressierte Eingangsrechnung in der Höhe von € 233,10 überprüft, mit welcher der Ankauf von Laminierfolien abgerechnet worden ist. Obwohl die zugehörige Auszahlungsanordnung innerhalb der angebotenen Skontofrist ausgefertigt und überwiesen wurde, ist der vom Lieferanten angebotene Skonto nicht lukriert worden.

Die Kontrollabteilung hat dieses Versäumnis dem verantwortlichen Mitarbeiter zur Kenntnis gebracht und empfohlen, der Skontogestion in Zukunft besonderes Augenmerk zuzuwenden. In diesem Zusammenhang erinnerte die Kontrollabteilung auch an die über Auftrag der Frau Bürgermeisterin getroffene Verfügung vom 19.01.2012, ZI. IV-5603/2010, zum Vollzug des Voranschlags 2012, in der die Verpflichtung zur Einhaltung der Skontofristen zur Vermeidung von Belas-

tungen für die Stadt Innsbruck ausdrücklich betont wird. Im Anhörungsverfahren dazu wurde der Kontrollabteilung versichert, dass künftig mögliche Skontoabzüge im fachlich zuständigen Referat „Schulverwaltung“ genau überprüft werden.

#### Betreuung städt. Turnhallen bei Wochenend- und Ferienveranstaltungen

Im Zuge der Belegkontrollen hat die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Sport über die Rückerstattung von Personalkosten an die Innsbrucker Immobiliengesellschaften überprüft, welche diese aus Anlass der Betreuung der städt. Turnhallen bei Wochenend- und Ferienveranstaltungen für die von ihr beauftragten Hallenwarte aufzuwenden hatte.

#### Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Innsbruck

In diesem Zusammenhang hat die Stadtgemeinde Innsbruck mit der IISG, welche mit der organisatorischen Abwicklung der Hallenbetreuung beauftragt ist, am 09.12.2003 eine Vereinbarung über das Verrechnungsverfahren der im Rahmen der Hallenaufsicht bei obigen Veranstaltungen anfallenden Personalkosten, einerseits zwischen der IISG und den Vereinen und andererseits zwischen der IISG und der Stadt Innsbruck, abgeschlossen.

Hinsichtlich der Kosten wurde festgelegt, dass dem Hallenwart pro Stunde ein Betrag in der Höhe von brutto € 20,31 ausbezahlt wird. Dieser von der städt. Besoldung berechnete Bruttobetrag soll sicherstellen, dass die als Hallenwarte verwendeten Personen zumindest € 8,00 netto pro Stunde erhalten. Im Referat Besoldung waren detaillierte Berechnungsgrundlagen dieses Stundensatzes allerdings nicht (mehr) verfügbar.

#### Personalkostenanteil der Vereine

Der für die Funktion als Hallenwart verfügbare Personenkreis rekrutiert sich derzeit sowohl aus städt. Bediensteten, als auch aus Bediensteten der IIG & Co KG sowie aus freien Dienstnehmern. Die Auszahlung der aus dieser Tätigkeit resultierenden Vergütungen erfolgt bei städt. Bediensteten über das Referat Besoldung, für Bedienstete der IIG & Co KG und Dritte (freie Dienstnehmer) ist die mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragte IKB AG zuständig.

Der von den Vereinen zu tragende Personalkostenanteil wird vom Stadtsenat im Rahmen der Tariffestlegung für die städt. Sportanlagen festgesetzt und beläuft sich für die Jahre 2011 und 2012 auf € 9,17 zzgl. 20 % USt (€ 11,00 brutto). Die Verrechnung erfolgt laufend, indem den Vereinen unmittelbar nach durchgeführter Veranstaltung durch die IISG sowohl die Hallenmiete, als auch der Personalkostenanteil für den Hallenwart in Rechnung gestellt wird.

#### Restpersonalkosten

Die Differenz zwischen dem den Vereinen pro Hallenwartstunde angelasteten Eigenanteil von derzeit € 9,17 netto und dem in der Vereinbarung vom 09.12.2003 definierten Bruttostundensatz von € 20,31 wird dem Amt für Sport der MA V zweimal jährlich zur Refundierung vorgeschrieben. Diese Rückersätze werden über die Vp. 1/269000-757130 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Lfd. Transferzahlung Sportveranstaltungen“ abgewickelt. Die Verrechnung erfolgt getrennt nach Hallenwarten aus dem Mitarbeiterbestand der IIG & Co KG bzw. freien Dienstnehmern und solchen aus dem städt. Bedienstetenstand.

### Unterschiedliche Verdiensthöhe

Beim Nachvollzug der Abrechnungsvorgänge hat sich herausgestellt, dass die in der zitierten Vereinbarung vom 09.12.2003 vereinbarten Modalitäten unterschiedlich gehandhabt werden. Daraus ergab sich, dass jede der zur Zeit Hallenaufsichtsdienste verrichtenden drei Personengruppen (IIG & Co KG-Bedienstete, städt. Bedienstete und freie Dienstnehmer) für eine idente Tätigkeit einen anderen Nettostundenlohn lukriert.

### Fehlende Transparenz und Kostenwahrheit

Dazu kommt, dass die den Vereinen von der IISG vorgeschriebenen Personalkostenanteile der städt. Hallenwarte im Rahmen der Geschäftsbesorgung über das Mandantenkonto „Stadt“ bzw. letztlich mit der Finanzabteilung abgerechnet werden, eine weitere Umbuchung dieser Einnahmen auf jene Dienststellen, wo die als Hallenwarte tätigen Mitarbeiter im Rahmen ihrer eigentlichen Dienstverwendung zugehörig und kostenmäßig prälimiert sind (bspw. Standesamt, Volksschulen, Hauptschulen) aber nicht erfolgt. Neben einer für die IISG umständlichen und zeitaufwändigen Manipulation bei der Weiterverrechnung an die Stadt werden diese Dienststellen überdies mit einem nicht dem Verursacherprinzip entsprechenden Teil der Personalkosten aus dem Titel „Hallenaufsicht“ belastet. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Dienstgeberbeiträge, wobei diese im Falle der freien Dienstnehmer derzeit als Restkosten bei der IIG & Co KG verbleiben.

### Empfehlung

Resümierend vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass sich eine Bereinigung dieser aktuell unbefriedigenden Sachlage erzielen ließe, wenn die für Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen erforderlichen Hallenaufsichten künftig ausnahmslos im Rahmen freier, zweckmäßigerweise von der IISG abzuschließender Dienstverträge bewerkstelligt werden würden. Allerdings wäre dazu im Vorfeld eine Neuverhandlung und Neufestlegung der Stundenvergütung erforderlich. Die Kontrollabteilung empfahl, dahingehende Verhandlungen mit der IISG in die Wege zu leiten.

Im Anhörungsverfahren schloss sich das Amt für Sport den Empfehlungen der Kontrollabteilung vollinhaltlich an und begrüßte ihren Vorschlag, die erforderlichen Hallenaufsichten zukünftig mittels einheitlicher, von der IISG abzuschließender Dienstverträge zu handhaben. Gleichzeitig wurde betont, dass es in diesem Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Ämtern Personalwesen sowie Präsidial- und Rechtsangelegenheiten der MA I und der Rechts- bzw. Personalabteilung der IIG mit dem Sportamt bedürfe.

### Therapiekosten für Missbrauchsopfer – Umsatzsteuerbefreiung

Im Zuge der laufenden Belegüberprüfungen wurde von der Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung der Magistratsdirektion an eine Psychotherapeutin über einen Betrag von € 320,00 behoben. Bei dieser Summe handelte es sich um die Abrechnung von Therapiestunden eines Missbrauchsopfers, welches in einem der städtischen Heime untergebracht war. Die Auszahlung wurde über die Voranschlagspost 1/010000-728000 – Magistratsdirektion – Entgelte für sonstige Leistungen abgewickelt, welche in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht dem „gemischten Bereich“ (Steueraufteilungsschlüssel 51 %) zugeordnet ist. In der Rechnung der Psychotherapeutin war ein Umsatzsteuerbetrag aufgrund der geltenden Steuerbefreiung für Umsätze aus der Tätigkeit als Psychotherapeut korrekterweise nicht ausgewiesen. Für die Kontrollabteilung war jedoch auffällig, dass die Verbuchung unter Angabe eines Umsatzsteuerbetrages (bzw. für die Stadt Innsbruck genau genommen

ein Vorsteuerbetrag) in Höhe von € 27,20 erfolgt ist. Nachdem Umsätze aus der Tätigkeit als Psychotherapeut auf der Basis der maßgeblichen umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen steuerbefreit sind, bemängelte die Kontrollabteilung, dass die vorgenommene Verbuchung in

diesem Punkt nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl, hinsichtlich der fälschlicherweise erfassten Vorsteuer eine Berichtigung durchzuführen und künftig bei derartigen Auszahlungen erhöhtes Augenmerk auf die korrekte Ausfertigung von Zahlungsanordnungen zu legen. Von der zuständigen Sachbearbeiterin wurde eine Umsetzung der Empfehlung mündlich zugesagt. Der Vollständigkeit halber wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass zwischenzeitlich weitere über diese Voranschlagspost bezahlte Psychotherapieberechnungen umsatzsteuerlich richtig verbucht worden sind.

#### Miete Zentrum 107 – Verrechnung eines geringfügig zu hohen Nettomietzinses

Ausgehoben wurde eine Auszahlungsanordnung betreffend die Begleichung der Mietzinsvorschreibung des Monats Februar 2012 im Betrag von € 758,94 (Nettomiete in Höhe von € 340,79, Betriebskosten in Höhe von netto € 291,66 zzgl. 20 %iger Umsatzsteuerbetrag im Ausmaß von € 126,49) für angemietete Räumlichkeiten im Objekt Innstraße 107 (Zentrum 107) an eine Hausverwaltung. Die Kontrollabteilung nahm bereits anlässlich der im Jahr 2008 durchgeführten Prüfung des Subventionstopfes Kultur eine Verifizierung des in Rechnung gestellten Nettomietzinses in Höhe von damals € 340,79 vor. Im Ergebnis wurde seinerzeit recherchiert, dass sich die Höhe des Nettomietzinses auf Basis der bestehenden vertraglichen Grundlagen auf einen Betrag von € 339,29 belaufen musste und diesbezüglich eine Differenz zu Lasten der Stadt Innsbruck in Höhe von monatlich € 1,50 bestand. Nach Meinung der Kontrollabteilung war dieser Abweichungsbetrag in einer fälschlicherweise vorgenommenen Umrechnung des Erhaltungsbeitrages – als einem von drei Bestandteilen des gesamten Nettomietzinses – von ATS auf Euro im Jahr 2002 begründet. Die damalige Empfehlung, um eine Klärung des Differenzbetrages bemüht zu sein und gegebenenfalls bisher zu viel bezahlte Beträge zurückzufordern, wurde insofern umgesetzt, als von der seinerzeit zuständigen Hausverwaltung eine entsprechende Korrektur der monatlichen Mietzinsvorschreibung sowie eine Rückerstattung von zu viel verrechneten Beträgen der vergangenen drei Jahre vorgenommen worden war.

Im Hinblick auf die aktuell durchgeführte Belegkontrolle war auffällig, dass die Mietzinsvorschreibung erneut einen monatlichen Nettomietzins in Höhe von € 340,79 und damit nach Einschätzung der Kontrollabteilung einen um € 1,50 zu hohen Betrag beinhaltet. Weitere Recherchen ergaben, dass ausgehend von der im Jahr 2008 getroffenen Beanstandung die monatliche Mietzinsvorschreibung ab dem Jahr 2009 korrigiert worden war. Ab Juli 2010 beinhaltete die Vorschreibung jedoch wieder einen überhöhten monatlichen Nettomietzins im Ausmaß von € 340,79. Auch die Schlussrechnungen der Jahre 2009 und 2010 weisen diesen erhöhten Nettomietzins aus. Es wurde empfohlen, in Anknüpfung an die im Jahr 2008 ausgesprochene Empfehlung bzw. die dazu getroffenen Veranlassungen erneut eine Richtigstellung der Mietzinsvorschreibung bei der nunmehrigen Hausverwaltung zu urgieren. Darüber hinaus wären nach Ansicht der Kontrollabteilung die Schlussabrechnungen der Jahre 2009 und 2010 um die zu viel verrechneten Beträge im Ausmaß von jährlich brutto € 21,60 (mtl. netto € 1,50) zu

korrigieren. Im Anhörungsverfahren informierte das zuständige Amt für Kultur der MA V darüber, dass die Hausverwaltung sowohl telefonisch wie auch schriftlich darauf hingewiesen worden wäre, den Nettomietzins auf den Betrag von € 339,29 zu berichtigen bzw. in dieser Höhe für die noch ausstehende Jahresabrechnung 2011 zu berücksichtigen. Außerdem sei die Hausverwaltung gebeten worden, zu viel verrechnete Beträge zu refundieren.

#### Periodengerechte Abrechnung

Anlässlich der Überprüfung einer Rechnung betreffend die Verrechnung von Instandhaltungs- und Übersiedlungsarbeiten, welche durch die Servicebetriebe der IIG für diverse Kindergärten geleistet worden sind, hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der Auszahlungsvorgang zu Lasten des Haushaltsjahres 2012 abgewickelt worden ist, obwohl die Leistungen bereits im Mai 2011 mittels Bestellschein beauftragt und im Zeitraum 12. September bis 19. Dezember 2011 erbracht worden sind. Ursache hierfür war der Umstand, dass die Rechnungslegung durch die IISG zwar mit Datum 30. Dezember 2011 erfolgt ist, die Rechnung bei der Dienststelle offenbar aber nie eingelangt ist und diese erst durch ein Mahnschreiben der IISG vom 9. Februar 2012 davon Kenntnis erlangt hat.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang auf die zu den jeweiligen Jahresabschlüssen seitens der Frau Bürgermeisterin ergehenden Verfügungen hin und empfahl, eine periodenreine Erfassung der Aufwendungen in der Weise sicherzustellen, in dem offene Bestellscheine künftig am Jahresende gesichtet werden und die Dienststelle gegebenenfalls ihre Abrechnung moniert.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesichert, der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung zu tragen.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

---

#### Haftbrief freigaben

Im Zeitraum zwischen 01.01.2012 und 31.03.2012 haben Vertreter der Kontrollabteilung an drei Haftbrief freigaben teilgenommen. Die Haftbrief gesamtsumme belief sich dabei auf € 26.563,79.

In einem Fall wurden vor Ort mit der zuständigen Baufirma im gegenseitigen Einverständnis geringfügige, unentgeltliche Nachbesserungsarbeiten vereinbart, welche das Unternehmen bereits am nachfolgenden Tag durchgeführt hat. Haftungsrelevante Umstände konnten jedoch in keiner Begehung festgestellt werden, so dass eine Inanspruchnahme der Bankgarantien nicht nötig wurde.

### 4 Vergabekontrollen

---

#### Vergabekontrollen

Im Verlauf des I. Quartals 2012 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig sechs Vergabevorgänge mit einem Gesamtnettovergabevolumen von rd. € 693.117,00 überprüft.

Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2009 (BGBl. II 125/2009, zuletzt geändert durch BGBl. II 433/2011) angehobenen Subschwelenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren mit keiner der geprüften Vergaben überschritten.

Sämtliche kontrollierten Vergabevorgänge fanden im Unterschwellenbereich entsprechend BVergG 2006 statt.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.06.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.06.2012 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-02635/2012

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über die  
Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck  
I. Quartal 2012

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.06.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.06.2012 zur Kenntnis gebracht.